



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

☎ 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch

Homepage: www.lampenberg.ch

Strassenreglement der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

Strassennetzplan und Bestimmungen

vom 6. November 1974

Gestützt auf die §§ 1 bis 34 des Kantonalen Baugesetzes vom 15.6.1967 erlässt die Gemeinde den vorliegenden Strassennetzplan sowie die nachfolgenden Bestimmungen. Alle diesem Erlass widersprechenden früheren Beschlüsse der Gemeinde gelten als aufgehoben.

2 Legende

Die Darstellung von Werken, deren Erstellung nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fällt, hat nur orientierenden Charakter.

.....(Liste)

3 Rechtliche Wirkungen

Dieser Plan legt die für die Entwicklung der Gemeinde notwendigen Strassen fest. Deren Erstellung darf durch Bauten nicht verhindert oder erschwert werden.

Innert drei Monaten seit Einreichung eines Baugesuchs hat die Gemeindeversammlung die endgültigen Bau- und Strassenlinien zu beschliessen.

Für alle in diesem Plan eingetragenen Flächen für öffentliche Werke und Anlagen (Strassen, Plätze, öffentliche Areale) gilt das Enteignungsrecht an die Gemeinde als erteilt. (Bauges. § 26, Abs. 3)

4 Erstellung der Strassen

4.1 Allgemeines

Für die Neuerstellung oder Korrektur der einzelnen Strassen ist jeweils ein Bau- und Strassenlinienplan erforderlich. Der Erwerb des Strassenareals kann freihändig, durch Enteignung oder im Rahmen von Baulandumlegung erfolgen.

4.2 Kostenverteiler

4.2.1 Anteil der Anwänder und der Gemeinde

Die Landerwerbskosten (inkl. Minderwert und Inkonvenienzen) werden von den Anwändern getragen. Die Strassenerstellungskosten (Bau, Entwässerung, Beleuchtung) werden zwischen der Gemeinde und den Anwändern wie folgt aufgeteilt:

Korrekturen	Anwänder 50%	Gemeinde 50%
Neuanlagen auf Verlangen der Gemeinde	Anwänder 50%	Gemeinde 50%
Neuanlagen auf Verlangen der Anstösser	Anwänder 90%	Gemeinde 10%

Diese Regelung gilt nur bis zu einer Strassenbreite von 9,00 m (inkl. Trottoir). Bei breiteren

Anlagen geht die Differenz voll zu Lasten der Gemeinde.

4.2.2 Anwänder

Diese bezahlen Beiträge, deren Höhe je zur Hälfte von der Anstosslänge und der Parzellenfläche bis 35,0 m Tiefe abhängig ist.

Bei Eckparzellen wird die Anstosslänge nur zu 70% gerechnet, sofern sie zweiseitig an Gemeindestrassen stossen.

Bei nur einseitigen Trottoiranlagen bezahlen die Anstösser auf der Seite des Trottoirs zwei Drittel, diejenigen auf der gegenüberliegenden Seite ein Drittel der Trottoirerstellungskosten, entsprechend den vorstehenden Ansätzen.

4.2.3 Hinterlieger

Diese leisten angemessene, bloss von der Parzellenfläche abhängige Beiträge, soweit sie ebenfalls einen Wertzuwachs erhalten.

4.3 Rekurse

Die Beitragsverfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen an das kantonale Enteignungsgericht weitergezogen werden. Darauf ist in der Verfügung hinzuweisen.

4.4 Strassenbenennungen

Sie ist Sache des Gemeinderates.

5 Verschiedenes

5.1 Ausfahrten und Ausgänge

Für Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze gilt § 95 des kantonalen Baugesetzes.

5.2 Einfriedungen

Wer längs einer Strasse eine Einfriedung erstellt, hat die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Fallen der äussere Strassenrand und die Strassenlinien nicht zusammen, so kann der Gemeinderat verlangen, dass Einfriedungen an die Strassenlinie zurückversetzt werden.

Türen und Tore von Einfriedungen dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil hineinragen.

Im Übrigen gelten die §§ 96, 105-108 des kantonalen Baugesetzes sowie die §§ 80 und 84 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

5.3 Gartenanlagen

Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Strassenbenützung wie auch die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen. Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab einer Mindesthöhe von 4,0 m, das Trottoir ab mindestens 2,5 m überragen.

Künstlich gesammelte Abwässer aus Privatanlagen dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

Wird ein mit diesen Vorschriften in Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

5.4 Wegweiser

Wegweiser an Gemeindestrassen dürfen nur von Gemeinde und Kanton angebracht werden.

Hinweistafeln ähnlicher Art an Gebäuden oder Einfriedungen längs der Strasse bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der kantonalen Polizeidirektion. Der Gemeinderat kann die Bewilligung verweigern, wenn es das öffentliche Verkehrsinteresse gebietet.

5.5 Übernahme von Privatstrassen

Sofern Privatstrassen nach den Vorschriften des Strassennetzplanes und in der üblichen Qualität ausgeführt sind, können sie von der Gemeinde kostenlos übernommen werden.

5.6 Strassenunterhalt

Gemeindestrassen werden von der Gemeinde, Privatstrassen von den Privaten unterhalten.

5.7 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt nicht nur im Bereich des Mutationsplanes, sondern für das ganze Baugebiet.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lampenberg am 3. Dezember 1973 und 6. November 1974 beschlossen.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 484 vom 18. Februar 1975.

Publiziert im Amtsblatt Nr. 7 vom 20. Februar 1975